

Verordnung zum Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft

Vom 14. August 2012 (Stand 1. Mai 2023)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft vom 28. September 2017²⁾, *

beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung bezeichnet die Zuständigkeiten der kantonalen Dienststellen zum Vollzug des Strassenverkehrsrechts von Bund und Kanton.

§ 2 Polizei Basel-Landschaft

¹ Die Polizei Basel-Landschaft ist insbesondere zuständig für:

- a. die Verweigerung und den Entzug von Lernfahr- und Führerausweisen sowie von Fahrlehrerbewilligungen;
- b. die Anordnung von Verwarnungen betreffend Führerausweise;
- c. die Aberkennung ausländischer Führerausweise;
- d. die nichtperiodische Fahreignungsabklärung. Bei Lernfahrausweisgesuchen für Abklärungen betreffend Alkohol und Drogen sowie betreffend medizinische Spezialfälle;
- e. die Anordnung und Kontrolle von Auflagen betreffend Alkohol und Drogen sowie betreffend medizinische Spezialfälle;
- f. die Anordnung medizinisch bedingter Kontrollfahrten;
- g. die Anordnung von Verkehrsunterricht bei verkehrsauffälligen Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenkern;
- h. die Abklärungen im Zusammenhang mit der Wiederezulassung als Verkehrsteilnehmerin oder Verkehrsteilnehmer und die Anordnung von Auflagen bei unbefristeten Führerausweisentzügen;
- i. die Anordnung von Fahrverboten für Fahrerinnen oder Fahrer motorloser Fahrzeuge, für die kein Führerausweis benötigt wird;

1) [SGS 100](#)

2) [SGS 140](#)

- k. die Erteilung der Bewilligung
 - 1. für Veranstaltungen, die den Verkehr auf Kantonsstrassen tangieren oder behindern;
 - 2. für rennsportliche Veranstaltungen, nach Anhören der Gemeinde;
 - 3. für die Benützung von zwischen benachbarten Teilen eines Fabrik- oder Werkbetriebs liegenden öffentlichen Strassen ohne Kontrollschilder (werkinterner Verkehr)³⁾;
 - 4. für Versuchsfahrten gemäss Art. 53 SVG⁴⁾;
 - l. die Erteilung der Ausnahmegewilligung
 - 1. für die Benützung von Strassen oder die Verwendung von Motorfahrzeugen;
 - 2. für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte;
 - 3. für Fahrten während des Sonntags- und Nachtfahrverbots;
 - 4. für die gewerbliche Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge sowie die Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge bei Umzügen und dergleichen;
 - 5. * für Fahrzeuge zum Personentransport, die ausschliesslich im regionalen fahrplanmässigen Verkehr konzessionierter Transportunternehmungen eingesetzt werden⁵⁾;
 - m. die Meldung der Strassenverkehrsunfälle an die zuständige Bundesstelle;
 - n. die Aufsicht über die Signalisation auf Kantons- und Gemeindestrassen.
- ² Die Polizei Basel-Landschaft ist weiter zuständig für: *
- a. die Erteilung der Bewilligung zum zeitlich beschränkten Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern ohne Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen (§ 7 SVG BL⁶⁾);
 - b. * die Erteilung der Bewilligung zum regelmässigen Parkieren von schweren Motorwagen und Anhängern über Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen auf Kantonsstrassen ausserhalb von besonders gekennzeichneten Parkplätzen (§ 8 SVG BL⁷⁾);
 - c. * die Entfernung von vorschriftswidrig parkierten oder den Verkehr behindernden oder gefährdenden Fahrzeugen (§ 10 SVG BL⁸⁾);
 - d. * die Erteilung der Bewilligung betreffend Parkierungserleichterungen für Personen und Organisationen, die beruflich die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten in deren Haushalt sicherstellen (§ 11 SVG BL⁹⁾).

3) [SR 741.31](#), Art. 33

4) [SR 741.01](#)

5) [SR 741.11](#), Art. 76

6) GS 37.1009, [SGS 481](#)

7) [SGS 481](#)

8) [SGS 481](#)

9) [SGS 481](#)

³ Die Polizei Basel-Landschaft ist, nach Zustimmung des Tiefbaumts, ausserdem zuständig für (§ 3 Abs. 1 SVG BL¹⁰) in Verbindung mit § 20 Abs. 4 RVOG BL¹¹): *

- a. alle Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen auf Kantonsstrassen, nach Anhören der Gemeinde bei Massnahmen innerhalb von Ortschaften;
- b. abweichende Höchstgeschwindigkeiten auf Gemeindestrassen, nach Anhören der Gemeinde;
- c. den Standort von Ortschaftstafeln, nach Anhören der Gemeinde;
- d. die Anbringung von Markierungen und Signalen sowie Anordnungen im Zusammenhang mit Baustellen von einer Dauer bis 6 Monate, auf Kantonsstrassen, die nicht verfügt und nicht veröffentlicht werden müssen¹², sowie den Entscheid über dagegen erhobene Einsprachen¹³.

⁴ Die Polizei Basel-Landschaft ist ferner zuständig, auf öffentlichen Verkehrsflächen in privatem Eigentum nach Anhören der Eigentümerschaft Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen zu verfügen¹⁴. *

§ 3 Motorfahrzeugkontrolle

¹ Die Motorfahrzeugkontrolle ist insbesondere zuständig für:

- a. die Erteilung von Lernfahr- und Führerausweisen;
- b. die Umschreibung ausländischer Führerausweise in schweizerische Führerausweise;
- c. die Anordnung von Kontrollfahrten im Zusammenhang mit der Umschreibung ausländischer Führerausweise in schweizerische Führerausweise;
- d. die Verweigerung der Umschreibung ausländischer Führerausweise in schweizerische Führerausweise;
- e. die periodische Fahreignungsabklärung und die Abklärungen betreffend Gesuche um Erteilung des Lernfahrausweises;
- f. die Anordnung und Kontrolle medizinischer Auflagen;
- g. die Erteilung und den Entzug von Fahrzeugausweisen;
- h. die Erteilung der Bewilligung:
 - 1. zur Ausübung des Fahrlehrerberufs,
 - 2. zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit Gelblicht, Blaulicht und Wechselklanghorn,
 - 3. * betreffend Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen sowie für Personen oder Organisationen, die sie regelmässig transportieren (§ 11 SVG BL¹⁵);

10) [SGS 481](#)

11) [SGS 140](#)

12) [SR 741.21](#), Art. 107 Abs. 3

13) [SR 741.21](#), Art. 106 Abs. 1 Bst. b

14) [SR 741.21](#), Art. 113 Abs. 1 und 2

15) [SGS 481](#)

- i. die Bewilligung von Weiterausbildungskursen für Inhaberinnen und Inhaber eines Führerausweises auf Probe sowie die Aufsicht über die Durchführung der Weiterausbildung;
- k. die Zulassung zur Ausbildung beim Verkehrssicherheitsrat als Moderatorin oder Moderator für Weiterausbildungskurse für Inhaberinnen und Inhaber eines Führerausweises auf Probe sowie die Bewilligung der Tätigkeit als Moderatorin oder Moderator;
- l. die Durchführung des Versicherungskündigungsverfahrens¹⁶⁾;
- m. die Überwachung der Einhaltung der periodischen Fahrzeugprüfungspflicht¹⁷⁾;
- n. die Abgabe und den Einzug von Kontrollschildern;
- o. die Erhebung der kantonalen Motorfahrzeugsteuer sowie der Schwerverkehrsabgabe des Bundes gemäss Schwerverkehrsabgabeverordnung¹⁸⁾.

§ 4 Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

¹ Das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) ist insbesondere zuständig für:

- a. die Betriebskontrolle betreffend Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen¹⁹⁾;
- b. die Betriebskontrolle betreffend Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer und Führerinnen von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen²⁰⁾;
- c. die Kontrolle der gewerbmässigen Vermieter von Motorfahrzeugen²¹⁾.

§ 5 Amt für Umweltschutz und Energie *

¹ Das Amt für Umweltschutz und Energie erfüllt die dem Kanton übertragenen Aufgaben beim Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern.²²⁾ *

§ 6 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Der Regierungsratsbeschluss vom 4. Dezember 1963²³⁾ betreffend den Transport von Raupenfahrzeugen wird aufgehoben.

16) [SR 741.31](#), Art. 7

17) [SR 741.41](#), Art. 33

18) [SR 641.811](#)

19) [SR 822.221](#) und [SR 741.013](#), Art. 20–22

20) [SR 822.222](#) und [SR 741.013](#), Art. 20–22

21) [SR 741.51](#), Art. 70

22) GGBV; [SR 741.622](#)

23) GS 22.552, SGS 481.14

§ 7 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
14.08.2012	01.09.2012	Erlass	Erstfassung	GS 37.1015
26.03.2019	01.05.2019	Ingress	geändert	GS 2019.018
26.03.2019	01.05.2019	§ 5	Titel geändert	GS 2019.018
26.03.2019	01.05.2019	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 2019.018
14.03.2023	01.05.2023	Ingress	geändert	GS 2023.024
14.03.2023	01.05.2023	§ 2 Abs. 1, Bst. I., 5.	eingefügt	GS 2023.024
14.03.2023	01.05.2023	§ 2 Abs. 2	geändert	GS 2023.024
14.03.2023	01.05.2023	§ 2 Abs. 2, Bst. b.	geändert	GS 2023.024
14.03.2023	01.05.2023	§ 2 Abs. 2, Bst. c.	geändert	GS 2023.024
14.03.2023	01.05.2023	§ 2 Abs. 2, Bst. d.	geändert	GS 2023.024
14.03.2023	01.05.2023	§ 2 Abs. 3	eingefügt	GS 2023.024
14.03.2023	01.05.2023	§ 2 Abs. 4	eingefügt	GS 2023.024
14.03.2023	01.05.2023	§ 3 Abs. 1, Bst. h., 3.	geändert	GS 2023.024

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erllass	14.08.2012	01.09.2012	Erstfassung	GS 37.1015
Ingress	26.03.2019	01.05.2019	geändert	GS 2019.018
Ingress	14.03.2023	01.05.2023	geändert	GS 2023.024
§ 2 Abs. 1, Bst. l., 5.	14.03.2023	01.05.2023	eingefügt	GS 2023.024
§ 2 Abs. 2	14.03.2023	01.05.2023	geändert	GS 2023.024
§ 2 Abs. 2, Bst. b.	14.03.2023	01.05.2023	geändert	GS 2023.024
§ 2 Abs. 2, Bst. c.	14.03.2023	01.05.2023	geändert	GS 2023.024
§ 2 Abs. 2, Bst. d.	14.03.2023	01.05.2023	geändert	GS 2023.024
§ 2 Abs. 3	14.03.2023	01.05.2023	eingefügt	GS 2023.024
§ 2 Abs. 4	14.03.2023	01.05.2023	eingefügt	GS 2023.024
§ 3 Abs. 1, Bst. h., 3.	14.03.2023	01.05.2023	geändert	GS 2023.024
§ 5	26.03.2019	01.05.2019	Titel geändert	GS 2019.018
§ 5 Abs. 1	26.03.2019	01.05.2019	geändert	GS 2019.018